

# Verordnung

## über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates

Entsprechend § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032-14 in der geltenden Fassung, wird die bestehende Verordnung vom 21. September 2021 seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Alland am 14. Dezember 2022 wie folgt geändert und neu verordnet:

### § 1

Der monatliche Bezug des Bürgermeisters wird im NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz in der geltenden Fassung festgesetzt.

### § 2

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 30% des Bezuges des Bürgermeisters.

### § 3

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes (mit Ausnahme des Vizebürgermeisters) gebührt eine monatliche Entschädigung von 10% des Bezuges des Bürgermeisters.

### § 4

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 3% des Bezuges des Bürgermeisters.

### § 5

Den Mitgliedern des Gemeinderates, die keinen Anspruch auf Bezüge gemäß § 1 bis 4 dieser Verordnung haben, gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung eine Entschädigung in der Höhe von 1,25% des Bezuges des Bürgermeisters.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates vom 21. September 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Ludwig Köck



Angeschlagen am: 14. Dezember 2022

Abgenommen am: 30. Dezember 2022